

PATIENTENVERFÜGUNG



Stephan Wehrli
Mitteldorfstrasse 46
5722 Gränichen
079 693 84 08

info@wehrliberatung.ch
facebook.com\WehrliStephan
instagram.com\wehrliberatung

Quelle: Ich bestimme, Beobachter. Docupass, Pro Senectute

Die Patientenverfügung

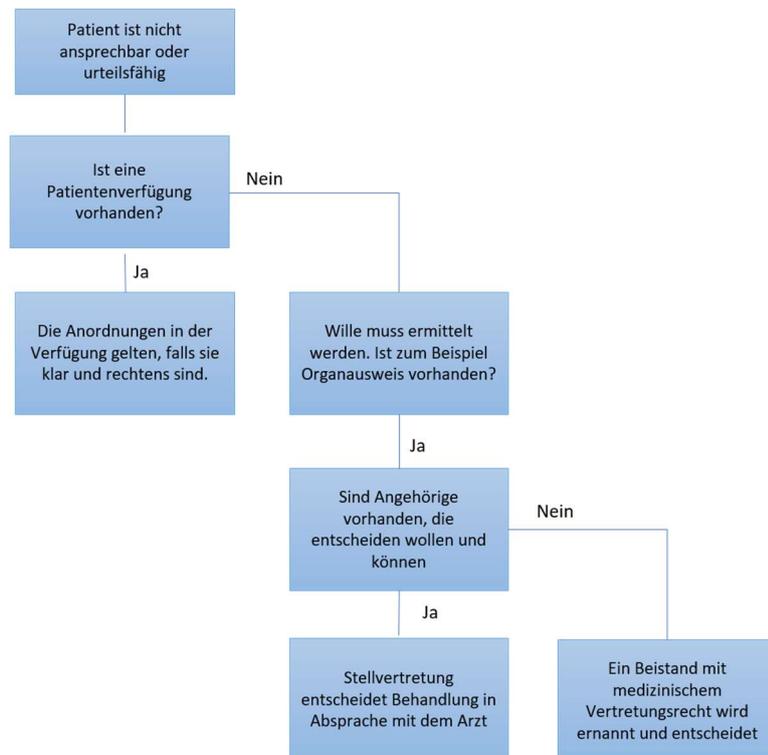
In der Patientenverfügung definiert man die medizinischen Behandlungsmethoden, die man im Falle einer Urteilsunfähigkeit nicht miteinander besprechen kann. Diese kann jederzeit abgeschlossen werden, sofern man zum Zeitpunkt des Verfassens urteilsfähig ist. Diese ist unbeschränkt gültig. Allerdings empfiehlt sich die Überarbeitung im 2-Jahres-Takt und Datierung/Unterzeichnung auch ohne Änderungen. Ist keine Patientenverfügung vorhanden, müssen die Angehörigen entscheiden.

Diese Entscheidung ist schwierig. Es geht also bei der Patientenverfügung nicht nur um das Selbstbestimmen der Behandlungsmethoden, sondern auch um die psychische Entlastung der Angehörigen. Ärzte stellen wohl Diagnosen, kennen die medizinischen Möglichkeiten und empfehlen die beste Behandlung. Im Notfall gilt immer «Im Zweifel für das Leben». Entscheiden dürfen Ärzte aber nicht. Man darf also Behandlungen ablehnen oder Alternativen auswählen. Das erfordert Gespräche, welche Sie im Falle einer Urteilsunfähigkeit nicht mehr machen können. Mit der Patientenverfügung können Sie Ihre Wünsche betreffend Behandlung, Organspende und Sterben klar äussern.

Die Patientenverfügung muss rechtens sein. Dem Wunsch nach aktiver Sterbehilfe kann demzufolge nicht entsprochen werden. Legale Sterbehilfe verlangt eine volle Urteilsfähigkeit zum Zeitpunkt der Realisierung, womit dies nicht in einer Patientenverfügung geregelt werden kann.

Die Patientenverfügung ist verbindlich, auch wenn diese nicht handschriftlich verfasst werden muss. Nur in Ausnahmefällen (Patientenverfügung wurde unter Druck verfasst, oder im Zustand der Urteilsunfähigkeit oder es ist eindeutig, dass sich die Meinung der betroffenen Person inzwischen geändert hat), muss sich das Behandlungsteam nicht daranhalten.

Ablauf



Der Ablauf bei nicht vorhandener Patientenverfügung ist kompliziert. Darum wird bei einem Spitalaufenthalt immer noch einer Patientenverfügung gefragt. Die Zeit ist häufig knapp und der Umweg über eine Drittpersonen zeitaufwändig. Denn die Person mit Entscheidungsgewalt muss gefunden werden (siehe Kaskadenordnung). Darum werden Ihnen Ärzte zu einer Patientenverfügung raten.

Die Kaskadenordnung

Das ZGB (Zivilgesetzbuch) regelt die Reihenfolge der Vertreter im Falle einer Urteilsunfähigkeit:

1. Im Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung bestimmte Person
2. Beistand mit Vertretungsrecht
3. Ehegatte oder eingetragener Partner, sofern diese zusammenleben und sich regelmässig und persönlich Beistand leisten
4. Person, mit der der Betroffene zusammenlebt und sich regelmässig und persönlich Beistand leisten
5. Nachkommen, wenn diese regelmässig und persönlich Beistand leisten
6. Eltern, wenn diese regelmässig und persönlich Beistand leisten
7. Geschwister, wenn diese regelmässig und persönlich Beistand leisten

Inhalt der Patientenverfügung

Die folgenden Punkte können in der Verfügung geregelt werden. Allerdings können auch nur diejenigen Punkte geregelt werden, die für den Betroffenen wichtig sind. Diese können auch später ergänzt werden.

- Medizinische Behandlung
 - Lebenserhaltende Massnahmen
 - Reanimationsmassnahmen
 - Künstliche Beatmung
 - Künstliche Ernährung
 - Schmerzlinderung
 - Behandlungsort
- Vertretungsberechtigte Person
- Seelsorgerische Betreuung und Sterbebegleitung
- Sterbeort
- Organspende
- Autopsie und Körperspende

Es gibt auch krankheitsspezifische Patientenverfügungen, die Sinn machen können, wenn eine spezifische Krankheit, die anhand von Vererbungsgefahren befürchtet wird:

Krebsliga - krebsliga.ch - 36 Seiten

Parkinson – parkinson.ch – 28. Seiten

Alzheimer – alz.ch – als Textbaustein

ALS – als.schweiz.ch – als Textbaustein

Psyche – promentesana.ch – Textbaustein über 15 Seiten

Das Internet ist voll von Patientenverfügungs-Vorlagen. Diese unterscheiden sich hauptsächlich im Detaillierungsgrad. Von einseitigen bis über 20seitigen Vorlagen, findet man diverse Varianten. Pauschalaussagen führen zu Interpretationen, bei zu detaillierten Verfügungen braucht es viel Detailwissen, welches zu erarbeiten meistens zu aufwändig ist und dazu führt, dass die Erstellung der Patientenverfügung hinausgezögert wird. Ausserdem ist die Gefahr von Widersprüchen grösser.

Die häufigsten Widersprüche in Patientenverfügungen:

- Verzicht auf künstliche Mittel und Zulassen von Antibiotika
- Unterlassen von lebenserhaltenden Massnahmen und Wunsch nach Reanimation
- Keine maschinelle Atemunterstützung und Wunsch nach lebenserhaltenden Massnahmen
- Keine Einweisung ins Spital und Wunsch nach Reanimationsmassnahmen welche nur in Spitälern durchgeführt werden können.

Palliative Pflege

Pallium = lateinisch für Mantel, Umhang.

In der Palliativpflege werden unheilbar Kranke behandelt und betreut, die das Ziel haben den Patienten eine möglichst gute Lebensqualität zu geben bis zum Tod. Im Zentrum steht das Lindern von Schmerzen und unangenehmen Symptomen wie Übelkeit, Atemnot und Angst.

Wird zum Beispiel die künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr eingestellt, werden die Mundschleimhaut feucht gehalten und die Morphinausschüttung zur Schmerzlinderung gefördert, unterstützt mit Schmerzmitteln.

Es werden aber auch psychische und spirituelle Anliegen unterstützt und Angehörige miteinbezogen. Ausserdem beschränkt sich die Palliativpflege nicht nur auf die letzte Lebensphase, sondern wird bei unheilbar Kranken auch schon früh im Krankheitsverlauf miteinbezogen.

Organspende

Regelt man das Thema in der Patientenverfügung braucht es keinen Organspendeausweis. Und wenn dieser schon vorhanden ist, ist es wichtig, dass die Aussagen übereinstimmen. Sie haben drei Möglichkeiten betreffend Organspende:

1. Keine Organspende
2. Bei primärem Hirntod - Für Organspenden nach Tod infolge primärer Hirnschädigung werden synonym die Begriffe «Donation after Brain Death» (DBD) und «Heart-Beating Donation» (HBD) verwendet. Bedeutet, dass das Herz noch schlägt, da der Herz-Kreislauf aufrechterhalten wird.
3. Bei sekundärem Hirntod - Für Spenden nach anhaltendem Kreislaufstillstand werden synonym die Begriffe «Donation after Cardiocirculatory Death» (DCD) und «Non-Heart-Beating Donation» (NHBD) verwendet. Der Hirntod erfolgt hier nach dem Herz-Kreislauf-Stillstand. Das Herz schlägt also nicht mehr. Hier muss die Organentnahme rasch erfolgen, da die Organe nicht mehr durchblutet werden. Zusätzlich werden vor dem Herzstillstand gerinnungshemmende Medikamente verabreicht, chirurgisch Sonden zur Kühlung der Organe gelegt, damit diese noch verwendet werden können.

Nach dem Tod

Falls der Körper nach dem Tod unversehrt bleiben soll darf einer Autopsie nicht zugestimmt werden, ansonsten kann eine Autopsie der Forschung oder der Qualitätssicherung dienen. Bei einem aussergewöhnlichen Todesfall wird die Obduktion aber aus rechtlichen Gründen immer ausgeführt.

Die Obduktion geht schnell und wird innert 24 Stunden durchgeführt und der Körper zur Beerdigung frei gegeben. Bei der Körperspende an ein anatomisches Institut dauern die Untersuchungen aber häufig Monate. Eine Beerdigung nach den üblichen paar Tagen nach dem Tod sind dann nicht möglich.

Und noch mehr Wissenswertes zur Patientenverfügung

- Anordnungen in der Patientenverfügung kommen erst zur Ausführung, wenn man urteilsunfähig ist. Ansonsten wird die Behandlungsmethode mit Ihnen abgesprochen.
- Es können spezielle Anliegen formuliert werden. Lieblingsmusik die gespielt werden soll. Produkte, die für die Pflege verwendet werden sollen etc.
- Der Lebenswille von Kranken wird oft unterschätzt. Häufig arrangieren sie sich auch bei schweren Erkrankungen und finden zu einer guten Lebensqualität zurück.
- Es kann bestimmt werden, dass einzelne Personen keine Informationen zum Gesundheitszustand erhalten. Oder diesen sogar den Besuch verweigern.
- Die Patientendokumentation entsteht der Schweigepflicht. Nur die explizit erwähnten Personen in der Patientenverfügung erhalten Einsicht.